

Muster

Werkvertrag

Das vorliegende Dokument wurde im Rahmen der Gründungsinitiative für die Primärversorgung durch die Rechtsanwaltskanzlei Mag. Christian Kux, MBL/wkk law erstellt.

Die Gründungsinitiative für die Primärversorgung wurde vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemeinsam mit den Bundesländern, der Sozialversicherung und der Europäischen Kommission durchgeführt.

**Hinweis**: Dieses Dokument ist ein unverbindliches Muster, das sich zur Weiterbearbeitung eignet, und dient der Unterstützung von Personen, die eine Primärversorgungseinheit gemäß § 2 Primärversorgungsgesetz gründen oder an der Gründung einer solchen Primärversorgungseinheit interessiert sind. Die Muster sind an die konkreten Anforderungen anzupassen und sind gegebenenfalls auch zu ergänzen. Inhalte, die in kursiv gesetzt sind, müssen jedenfalls noch individualisiert werden. Bitte beachten Sie die Hinweise in den Fußnoten sowie weiterführende Informationen im Leitfaden „Der Weg zu Gründung“. Eine individuelle Beratung für die Gründung wird dadurch nicht ersetzt.

WERKVERTRAG

WERKVERTRAG

abgeschlossen zwischen

(Firma bzw. Name der PVE), (FN bzw. ZVR-Nr.)

(Adresse)

im Folgenden als „WERKBESTELLER“ bezeichnet –

einerseits

und

(Firma der Rechtsträgerin/des Rechtsträger der Sozialeinrichtung), (Firmenbuchnummer)

(Adresse)

im Folgenden „WERKUNTERNEHMERIN/WERKUNTERNEHMER“ bezeichnet –

andererseits

mit den folgenden Bedingungen:

# Gegenstand des Werkvertrages

1. Die Werkunternehmerin/der Werkunternehmer (Firma Sozialeinrichtung) verpflichtet sich, für die Werkbestellerin/den Werkbesteller (Firma PVE), folgende Werkleistung gemäß nachstehender Leistungsbeschreibung selbständig zu erbringen:
   1. Sozialarbeit im Ausmaß von 10 h / Woche
      1. Diese umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich,
      2. die psychosoziale Beratung und Betreuung von Klientinnen/Klienten der PVE
      3. die Erstellung und Umsetzung von Betreuungsplänen für diese Klientinnen/Klienten
      4. die etwaige Vermittlung dieser Klientinnen/Klienten an weiterführende Programme
      5. die Zusammenarbeit mit betreuenden Stellen
      6. die Dokumentation des Betreuungsprozesses
      7. uvm.

# Vertretungsbefugnis

1. Zur Erfüllung des Werkvertrages ist die Werkunternehmerin/der Werkunternehmer (Firma Sozialeinrichtung) berechtigt, sich geeigneter Vertreterinnen/Vertreter oder Gehilfinnen/Gehilfen zu bedienen. Dadurch entsteht zwischen diesen Dritten und der Werkbesteller/dem Werkbesteller (Firma PVE) kein Vertragsverhältnis. Der Werkbestellerin/dem Werkbesteller (Firma PVE) gegenüber ist ausschließlich die Werkunternehmerin/der Werkunternehmer (Firma Sozialeinrichtung) zur Erbringung der vereinbarten Leistung(en) verpflichtet und treffen die Werkbestellerin/den Werkbesteller (Firma PVE) keinerlei Verpflichtungen gegenüber Vertreterinnen/Vertretern und Gehilfinnen/Gehilfen der Werkunternehmerin/des Werkunternehmers (Firma Sozialeinrichtung).
2. Die von der Werkunternehmerin/vom Werkunternehmer (Firma Sozialeinrichtung) zur Auftragserfüllung herangezogenen Vertreterinnen/Vertreter und Gehilfinnen/Gehilfen müssen zur Erbringung von Sozialarbeit sowohl fachlich qualifiziert, als auch persönlich geeignet sein. Insbesondere haben sie über ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit zu verfügen.

# Dauer und Beendigung

## Variante 1 (unbefristeter Vertrag):

1. Der Werkvertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
2. Beide Parteien sind berechtigt, den Werkvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Quartals schriftlich zu kündigen.

## Variante 2 (befristeter Vertrag):

1. Der Werkvertrag ist für die Dauer von 12 Monaten abgeschlossen.
2. Das Vertragsverhältnis endet automatisch mit Zeitablauf. Es kann jedoch beliebig oft schriftlich verlängert werden.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt beiden Vertragspartnern das Recht zur sofortigen Auflösung des Vertragsverhältnisses gewahrt.
4. Als wichtige Gründe für eine vorzeitige Beendigung durch die Werkbestellerin/den Werkbesteller sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, nachstehende Umstände anzusehen:
   1. wenn sich die Werkunternehmerin/der Werkunternehmer trotz erfolgter Aufforderung der Werkbestellerin/des Werkbestellers beharrlich weigert, die Werkleistung zu erbringen;
   2. wenn sich die Werkunternehmerin/der Werkunternehmer bzw. dessen Gehilfinnen/Gehilfen Verletzungen der Sittlichkeit gegenüber Klientinnen/Klienten oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der PVE zuschulden kommen lassen;
   3. wenn die Werkunternehmerin/der Werkunternehmer bzw. dessen Gehilfinnen/Gehilfen den Ruf der PVE oder deren Mitglieder schädigt;
   4. wenn sich die Werkunternehmerin/der Werkunternehmer zur Erbringung ihrer/seiner Werkleistung fachlich unqualifizierter oder persönlich ungeeigneter Gehilfinnen/Gehilfen bedient;
   5. wenn über das Vermögen der Werkunternehmerin/des Werkunternehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde;
   6. etc.
5. Als wichtige Gründe für eine vorzeitige Beendigung durch die Werkunternehmerin/den Werkunternehmer sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, nachstehende Umstände anzusehen
   1. wenn über das Vermögen der Werkbestellerin/des Werkbestellers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde;
   2. wenn die Werkbestellerin/der Werkbesteller trotz bereits erfolgter Zahlungsaufforderung durch den Werkunternehmer die Zahlung des vereinbarten Honorars ungerechtfertigt zurückhält;
   3. etc.

# Betriebsmittel und Haftung

1. Die Werkunternehmerin/der Werkunternehmer (Firma Sozialeinrichtung) erbringt die vereinbarte Tätigkeit als selbständige Unternehmerin/selbständiger Unternehmer mit eigenen Betriebsmitteln, sofern sie/er nicht die von der Werkbestellerin/vom Werkbesteller (Firma PVE) zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder deren/dessen Infrastruktur in Anspruch nimmt.
2. Die Werkunternehmerin/der Werkunternehmer (Firma Sozialeinrichtung) haftet dafür, dass ihre/seine Tätigkeit ordnungsgemäß und im vereinbarten Wochenausmaß erbracht wird.

# Arbeitszeit und Arbeitsort

1. Die Werkunternehmerin/der Werkunternehmer ist bei der Ausgestaltung und Einteilung ihrer/seiner Leistungserbringung grundsätzlich frei. Sie/er wird diese jedoch im Einvernehmen mit der Werkbestellerin/dem Werkbesteller erbringen.
2. Bei der Erbringung ihrer/seiner Werkleistung ist (Firma Sozialeinrichtung) sohin an keine bestimmte Arbeitszeit gebunden. Sie/er kann sich Kliententermine demnach frei einteilen.
3. (Firma Sozialeinrichtung) ist bei Erbringung ihrer/seiner Leistung weiters an keinen bestimmten Arbeitsort gebunden. Nach rechtzeitiger vorheriger Absprache kann ihr/ihm die Werksbestellerin/der Werkbesteller (Firma PVE) jedoch einen geeigneten Raum an dem Standort (Adresse) zur Verfügung stellen.

# Werklohn

1. Als Werklohn wird ein monatlicher Pauschalbetrag von brutto EUR (Betrag) vereinbart, der jeweils im Nachhinein zum Ende eines jeden Monats innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig wird.
2. Sämtliche Aufwendungen, insbesondere allfällige Materialkosten, die der Werkunternehmerin/dem Werkunternehmer durch die Vorbereitung bzw. Erfüllung des Auftrages erwachsen, sind mit dem Pauschalhonorar abgegolten. Somit erfolgt auch kein Ersatz von Materialkosten und Barauslagen (z. B. Fahrtkosten).

# Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit

1. Die Werkunternehmerin/der Werkunternehmer (Firma Sozialeinrichtung) ist während des aufrechten Vertragsverhältnisses sowie über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus verpflichtet, über vertrauliche Angaben Stillschweigen zu bewahren. Sie/er hat sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sämtliche personenbezogene Daten, die ihr/ihm ausschließlich auf Grund ihrer/seiner berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, sowie sämtliche sonstigen anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten gegenüber jeder Dritten/jedem Dritten und, wenn dies im Interesse der Werkbestellerin/des Werkbestellers (Firma PVE) geboten erscheint, auch gegenüber Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Werkbestellerin/des Werkbestellers (Firma PVE), geheim zu halten und weder für ihre/seine eigenen Zwecke noch für fremde Zwecke zu verwenden.
2. Die Weitergabe in den vorangehenden Absätzen beschriebenen Art von Informationen kann einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses darstellen und Schadenersatzpflichten der Werkunternehmerin/des Werkunternehmers (Firma Sozialeinrichtung) gegenüber der Werkbestellerin/dem Werkbesteller (Firma PVE) nach sich ziehen.

# Verfall von Ansprüchen

Ansprüche, die von der Werkunternehmerin/vom Werkunternehmer nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrem Entstehen gerichtlich geltend gemacht werden, gelten als verfallen.

# Weitere Vertragsbestimmungen

1. Ausdrücklich festgehalten wird, dass weder arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen auf das vorliegende Werkvertragsverhältnis Anwendung finden noch die Werkunternehmerin/der Werkunternehmer (Firma Sozialeinrichtung) Anspruch auf Urlaub, Krankenentgelt, Sonderzahlungen etc. gegenüber der Werkbestellerin/dem Werkbesteller (Firma PVE) hat.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abrede des Abgehens von der Schriftform.
3. Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen österreichischen Recht. Alle Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder etwaigen Zusatzvereinbarungen entstehen, unterliegen der österreichischen Gerichtsbarkeit.

Die Werkunternehmerin/der Werkunternehmer erklärt hiermit sein ausdrückliches Einverständnis mit Vorstehendem.

[Ort], am TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Firma Rechtsträgerin/Rechtsträgers der Sozialeinrichtung, Firmenbuchnummer

[Ort], am TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Firma bzw. Name der PVE

